

RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §3;

EO §52;

Rechtssatz

Das Exekutionsgericht hat mit einer Zurückweisung des Exekutionsantrages dann vorzugehen, wenn bestimmte formelle Voraussetzungen der Exekutionsbewilligung - etwa die inländische Gerichtsbarkeit, die Parteifähigkeit des Antragstellers, die Vertretungsmacht des Einschreiters etc - nicht gegeben sind oder kein Exekutionstitel vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160050.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at